



# Statuten

## Verein ICT-Berufsbildung Bern

<b>Dokument</b>	ICT-Berufsbildung_Bern_Statuten-v4.0_20140423.docx
<b>Autor(en)</b>	Markus Nufer, Marianna Schwaar
<b>Version</b>	4.0
<b>Klassifikation</b>	genehmigt durch MV vom 23.04.2014



## **1. Name, Sitz, Zweck**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Verein ICT-Berufsbildung Bern“, im folgenden Verein genannt, besteht ein Verein im Sinn von Art.60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt als kantonale Organisation der Arbeitswelt (OdA)

- die Förderung der beruflichen Grund- und Weiterbildung im ICT-Bereich im Kanton Bern;
- die Weiterentwicklung der Bildungsgänge und die Erstellung von Instrumenten und Dokumenten, welche der beruflichen Bildung dienen;
- die Information und den Erfahrungsaustausch mit allen Akteuren der Berufsbildung, insbesondere mit Lehrbetrieben und Unternehmen;
- die Zusammenarbeit mit allen an der ICT-Ausbildung und der Berufsbildung beteiligten Akteuren, wie z.B. Lehrbetrieben, Berufsfachschulen, kantonalen und nationalen Behörden, Verbänden oder weiteren an der beruflichen Bildung interessierten Personen, Unternehmen und Institutionen;
- Massnahmen zur ICT-Nachwuchsförderung.

Der Verein führt im Auftrag des Mittelschul- und Berufsbildungsamts die überbetrieblichen Kurse und das Qualifikationsverfahren im Kanton Bern durch. Andere Kantone können ihm dieselben Aufgaben übertragen.

Der Verein ist politisch neutral und nicht gewinnorientiert. Er kann alle Rechtsgeschäfte vornehmen, welche zur Erfüllung seiner Aufgaben nötig sind oder die Erreichung des Zwecks unterstützen. Er kann insbesondere Personal anstellen, Aufträge an Dritte erteilen, Gesellschaften gründen oder erwerben, Bankkredite aufnehmen und Bürgschaften erteilen.

## **2. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitglieder**

Mitglieder können juristische Personen oder Einzelfirmen sein (Firmenmitgliedschaft): Unternehmen bzw. Institutionen, die Lernende oder Erwachsene in der beruflichen Grund- und Weiterbildung in ICT-Berufen beschäftigen; ICT-Vereinigungen.

Die Mitglieder bezahlen die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge. Die festgelegten und gültigen Mitgliederbeiträge werden jeweils auf der Website des Vereins publiziert.

Unternehmen, Institutionen oder Einzelpersonen können auch als Sponsoren/Gönner aufgenommen werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und bezahlen einen vom Vorstand festgelegten Mindestbeitrag.

### **Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres am 31. Dezember erfolgen, wobei der Austritt mindestens 6 Monate im Voraus anzuzeigen ist.

Verein ICT-Berufsbildung Bern  
Postfach  
3000 Bern 23

[www.ict-berufsbildung-bern.ch](http://www.ict-berufsbildung-bern.ch)  
[geschaefsstelle@ict-berufsbildung-bern.ch](mailto:geschaefsstelle@ict-berufsbildung-bern.ch)



Ein Mitglied, das gegen die Bestimmungen der Statuten oder gegen die Beschlüsse des Vereins verstösst oder dem Verein absichtlich Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliedschaft anlässlich der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

### **3. Finanzen, Haftung**

#### **Art. 5 Finanzen**

Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Leistungsverrechnungen, Beiträgen und Subventionen von Kantonen und weiteren Einnahmen zusammen.

#### **Art. 6 Haftung**

Der Verein haftet nur mit seinem gesamten Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder und des Vereinsvorstandes ist ausgeschlossen.

### **4. Organisation**

#### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

Die Organe gemäss Bst. b und c werden für 2 Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 8 Kommunikation**

Die Kommunikation des Vereins mit den Mitgliedern erfolgt in der Regel elektronisch.

### **5. Mitgliederversammlung**

#### **Art. 9 Zuständigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.

In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten;
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- e) Wahl der Kontrollstelle;
- f) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Budgets;



- g) Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- h) Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Änderung der Statuten;
- j) Beschlussfassung über die Fusion oder die Auflösung (Liquidation) des Vereins;
- k) Beschlussfassung über die Verwendung der verbleibenden Mittel im Falle der Liquidation.

#### **Art.10 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauert.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

#### **Art. 11 Einberufung und Traktanden**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens 3 Wochen im Voraus eine Einladung unter Angaben der Traktanden zuzustellen. Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Präsidenten verlangen, dass ein sachbezogener Gegenstand auf die Traktandenliste der nächsten Vereinsversammlung gesetzt wird.

Über Gegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind.

Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

#### **Art. 12 Wahlen und Abstimmungen**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht stimm- und wahlberechtigt sind Sponsoren/Gönner. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Personen erforderlich.

Bei Stimmgleichheit hat die jeweils der Mitgliederversammlung vorsitzende Person den Stichentscheid.

#### **Art. 13 Vorsitz und Protokoll**

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident.



Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer, im Verhinderungsfall ein von der vorsitzenden Person zu bestimmende Stellvertretung, führt über die Verhandlungen ein Protokoll, das von der der Mitgliederversammlung vorsitzenden Person und der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen ist.

## **6. Vorstand**

### **Art. 14 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 7-11 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand setzt sich ausgewogen aus Vertretern von Klein- Mittel- und Grossbetrieben zusammen, welche ICT Lernende ausbilden. Firmen mit einer grossen Anzahl an ICT Lehrverhältnissen müssen im Vorstand angemessen vertreten sein.

### **Art. 15 Zuständigkeit**

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind; insbesondere steht ihm die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang zu. Ihm obliegt unter anderem die

- a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Vereinsversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- b) Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht;
- c) Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand erlässt für seine Tätigkeiten ein Geschäftsreglement.

### **Art. 16 Beschlussfähigkeit und Verfahren**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

### **Art. 17 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für die Behandlung von bestimmten Themen oder für die vertiefte Wahrnehmung von Aufsichts- oder Leitungsfunktionen in einzelnen Bereichen Ausschüsse bilden. Er regelt die Einzelheiten im Geschäftsreglement.

### **Art. 18 Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann für die Ausübung von operativen Aufgaben eine dauernde Geschäftsstelle einrichten, dafür Personal anstellen oder Dritte damit beauftragen. Die damit verbundenen Aufgaben-, Verantwortlichkeits- und Kompetenzabgrenzungen sind vom Vorstand im Geschäftsreglement zu regeln.

## **7. Kontrollstelle**

### **Art. 19 Kontrollstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt als Kontrollstelle mindestens einen fachtechnisch ausgewiesenen Rechnungsrevisor.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins gemäss dem Standard zur eingeschränkten Revision (SER).

Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden. Sie hat der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht zu unterbreiten.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Fusion oder Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung kann, sofern sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Fusion oder die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, hat im Falle der Auflösung der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

### **Art. 21 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Vereinsversammlung vom 23.04.2014 angenommen. Sie treten am Tag nach ihrer Annahme in Kraft und ersetzen die Statuten vom 21.11.2011.

Bern, 23. April 2014

Verein ICT-Berufsbildung Bern

Der Präsident



Markus Nufer

Die Protokollführerin



Marianna Schwaar